



Turn- und Sportverein 1965  
Vollnkirchen e.V.

# Satzung

Ausfertigung 1/1

Satzungsausführung Nr. 10

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom **25.06.2010** wird die bisher geltende Satzung vom **05.03.2010** wegen einer **Satzungsneufassung** aufgehoben und durch die nachstehende Satzung – **gültig** ab dem **25.06.2010** - ersetzt

## § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: "Turn- und Sportverein 1965 Vollnkirchen e.V." und hat seinen Sitz in Vollnkirchen. Er wurde am 04. März 1965 gegründet und ist unter Nr. VR 1320 im Vereinsregister beim Amtsgericht Wetzlar eingetragen.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - a) Turnen, Sport und Spiel,
  - b) die sportliche Förderung von Kindern und Jugendlichen und die Jugendpflege.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 3 Mitgliedschaft in Verbänden

Der Verein ist Mitglied im:

- a) Landessportbund Hessen e.V.
- b) zuständigen Landesverband
- c) zuständigen Spitzenverband des DSB

## § 4 Farben und Auszeichnungen

1. Die Farben des Vereins sind: blau - weiß - rot.
2. Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerb und zum Tragen des Vereins - Abzeichens.
3. Als Auszeichnungen werden besondere Vereinsnadeln verliehen

## § 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein führt als Mitglieder
  - 1) ordentliche Mitglieder (ab dem 18. Lebensjahr)
  - 2) Kinder (bis 13 Jahre)
  - 3) Jugendliche (14 - 17 Jahre)
  - 4) EhrenmitgliederStimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind die Mitglieder unter 1, 3 (hier jedoch erst ab 16 Jahre) und 4.
2. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.
3. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche im Alter unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung der gesetzlichen Vertreter aufgenommen werden.
4. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
5. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) Durch freiwilligen Austritt aus dem Verein. In diesem Fall hat das Mitglied das Austrittsbegehren dem Vorstand gegenüber schriftlich mit einer Frist von 2 Monaten zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres anzuzeigen.
  - b) Durch Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis, wenn ein Mitglied 12 Monate mit der Entrichtung der Vereinsbeiträge in Verzug ist und trotz erfolgter schriftlicher Mahnung diese Rückstände nicht bezahlt oder sonstige finanzielle Verpflichtungen dem Verein gegenüber nicht erfüllt hat.
  - c) Durch Ausschluss bei vereinschädigendem Verhalten, der durch den Vorstand zu beschließen ist. Dem Auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschlussbeschluss ist dem Auszuschließenden schriftlich mit Begründung bekanntzugeben. Gegen den Ausschlussbeschluss kann der Auszuschließende die nächste Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig entscheidet.
6. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein, es können keine finanziellen Forderungen mehr an den Verein gestellt werden. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.
7. Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Art, Höhe und Fälligkeit legt die Mitgliederversammlung fest.

## § 6 Ehrenmitglieder

Ein Ehrenmitglied wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung mit einfacher

Stimmenmehrheit ernannt. Für eine derartige Ehrung ist Voraussetzung, dass das zu ehrende Mitglied sich nachweislich besondere Verdienste um den Verein erworben hat. Ehrenmitglieder werden von der Beitragszahlung freigestellt.

### **§ 7 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Jugendversammlung

### **§ 8 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorstand einberufen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung soll in den drei ersten Monaten des Kalenderjahres stattfinden.
3. Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung hat 14 Tage vorher im Mitteilungsblatt der Gemeinde Hüttenberg zu erfolgen. Alle Mitglieder, die ihren Wohnsitz nicht in Hüttenberg haben, werden zum gleichen Zeitpunkt schriftlich eingeladen. Eine schriftliche Einladung kann auch mittels E-Mail erfolgen.
4. Die Tagesordnung soll enthalten:
  - a. Bericht des Vorstandes;
  - b. Entlastung des Vorstandes;
  - c. Neuwahl des Vorstandes;
  - d. Bestätigung des Jugendleiter/der Jugendleiterin der/die von der Jugendversammlung gewählt wurde;
  - e. Wahl von zwei Kassenprüfern;
  - f. Veranstaltungskalender;
  - g. Anträge;
  - h. Verschiedenes.
5. Der Vorsitzende oder sein Vertreter leiten die Versammlung.
6. Über die Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Leiter der Versammlung und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Der Protokollführer wird vom Leiter der Versammlung bestimmt. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen.
7. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst (Enthaltungen zählen nicht mit). Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen
8. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Stimmenmehrheit beschlossen werden. Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen.
9. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder auf schriftlichen begründeten Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder. Außerordentlichen Mitgliederversammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu, wie den ordentlichen.

### **§ 9 Der Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus
  - dem (der) 1. Vorsitzenden;
  - dem (der) 2. Vorsitzenden;
  - dem (der) Abteilungsleiter(in) Finanzen
  - dem (der) Abteilungsleiter(in) Öffentlichkeitsarbeit
  - dem (der) Abteilungsleiter(in) Handball;
  - dem (der) Abteilungsleiter(in) Aktive  
Freizeitgestaltung;
  - dem (der) Abteilungsleiter(in) Jugendarbeit
  - dem (der) Jugendleiter(in);
2. Der Vorstand beschließt über die Verteilung einzelner Aufgaben.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:
  - der (die) 1. Vorsitzende,
  - der (die) 2. Vorsitzende,
  - der (die) Abteilungsleiter(in) FinanzenHiervon sind jeweils zwei gemeinsam zur Vertretung des Vereins berechtigt.
4. Die Wahl des Vorstandes erfolgt für 2 Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl eines anderen Vorstandes im Amt.
5. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.

### **§ 10 Vergütungen**

Für den Verein ehrenamtlich Tätige erhalten Aufwendersersatz im Rahmen der geltenden steuerrechtlichen Bestimmungen sowie der Beschlüsse des zuständigen Vereinsorgans.

Der Aufwendersersatz steht unter dem Vorbehalt der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Vereins. Er kann in Form eines Auslagenersatzes (Erstattung tatsächliche Aufwendungen oder gegen Vorlage von Belegen) oder nach Maßgabe des § 3 Nr. 26a EStG in Form einer Tätigkeitsvergütung gezahlt werden (Ehrenamtszuschale).

### **§11 Abteilungen des Vereins**

1. Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Vorstandes rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstandes das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Das Nähere regelt die Abteilungsordnung, die sich im Rahmen des satzungsgemäßen Vereinszwecks halten muss. Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Vereins für Abteilungen entsprechend.
2. Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.

## **§ 12 Eigenständigkeit der Vereinsjugend**

1. Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre, sowie die gewählten und berufenen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Vereinsjugendarbeit.

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung und der Jugendordnung selbständig. Sie entscheidet über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Zuständigkeit.

2. Sie wird geleitet durch einen Jugendausschuss. Dieser wird in einer Jugendvollversammlung gewählt. Diese soll in den ersten zwei Monaten des Kalenderjahres stattfinden. Der/die Jugendleiter(in) vertritt die Interessen der Jugend im Vorstand.

Alles Weitere regelt eine Jugendordnung.

## **§13 Kassenprüfer**

Zwei Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht Mitglieder des Gesamtvorstandes sein. Sie haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenführung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das Prüfungsrecht erstreckt sich nur auf die buchhalterische Richtigkeit, nicht auf die Zweckmäßigkeit der Vorgänge.

## **§14 Protokollierung**

Der Verlauf der Mitgliederversammlung sowie Sitzungen vom Gesamtvorstand sind zu protokollieren. Das Protokoll der Mitgliederversammlung ist vom jeweiligen Versammlungs-/Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Die Protokolle hat der Gesamtvorstand aufzubewahren.

## **§ 15 Ordnungen**

1. Der Vorstand beschließt und verändert mit absoluter Mehrheit die Geschäftsordnung/Abteilungsordnung(en) des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung bestätigt die von der Vereinsjugend vorgelegte Jugendordnung.
3. Außerdem sind Turnier- und Sportordnungen, Wettkampfbestimmungen und Schiedsordnungen der zuständigen Spitzenverbände für die Mitglieder des Vereins verbindlich.
4. Die unter 1. bis 3. aufgeführten Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

## **§ 16 Datenschutz, Persönlichkeitsrecht**

Der TUS 1965 Vollnkirchen e.V. verarbeitet zur Erfüllung der in dieser Satzung definierten Aufgaben und Zwecke des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene

Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.

Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Speicherung, Bearbeitung, Verarbeitung und Übermittlung Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zwecke des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverwendung (bspw. Datenverkauf) ist nicht statthaft.

Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über seine gespeicherten Daten, Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit, der Sperrung seiner Daten bzw. Löschung seiner Daten.

Durch die Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder weiter der Veröffentlichung von Bildern und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu.

## **§ 17 Auflösungsbestimmung**

Der Verein kann aufgelöst werden, wenn 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich antragen. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Hessen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§ 18 Schlussbestimmung**

Diese Vereinssatzung hebt die Satzung vom 05.03.2010 auf.

DER VORSTAND

Hüttenberg-Vollnkirchen, 25.06.2010

**Unterschriften:**

-----  
(Dr. Clemens Ruppert, 1. Vorsitzender)

-----  
(Christoph Zörb, 2. Vorsitzender)

-----  
(Stefan Schmidt, Abteilungsleiter Finanzen)